



**Vorarlberg**  
*unser Land*

**Häufig gestellte Fragen zum  
Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG)  
und Gemeindeangestelltengesetz 2005**

**Stand: Juni 2024**

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, Österreich | [www.vorarlberg.at](http://www.vorarlberg.at) | [www.vorarlberg.at/datenschutz](http://www.vorarlberg.at/datenschutz)  
[land@vorarlberg.at](mailto:land@vorarlberg.at) | T +43 5574 511 0 | F +43 5574 511 920095

## Inhalt

I. Ausführungen zu einzelnen Bestimmungen des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (KBBG): .....	4
1. Bedarfserhebung gemäß § 6 Abs 1 KBBG: .....	4
1.1. Art der Veröffentlichung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten .....	4
1.2. Kontrolle der Bedarfserhebung .....	5
1.3. Aufbewahrung der Daten .....	5
1.4. Übermittlung an die Landesregierung.....	5
2. Versorgungsauftrag gemäß § 6 Abs. 3 und 4 KBBG .....	5
2.1. Allgemeines .....	5
2.2. Wer hat den Versorgungsauftrag zu erfüllen und besteht ein Anspruch auf einen Platz in einer konkreten Gruppe oder Einrichtung? .....	6
2.3. Abfragen der Berufstätigkeit/Bildungskarenz der Erziehungsberechtigten für die Erhebung des Bedarfes? .....	6
2.4. Offenhalten an Nachmittagen - im Speziellen am Freitagnachmittag.....	6
2.5. Besteht der Versorgungsauftrag der Gemeinde für Schulkinder auch während der Unterrichtszeit?.....	6
2.6. Umfasst der Versorgungsauftrag der Gemeinde auch den Transport der Kinder in eine andere Einrichtung zur Mittagszeit? .....	6
3. Schließtage - Versorgungsauftrag und Förderrichtlinie .....	7
3.1. Allgemeines .....	7
3.2. Sind auch mehr als 20 Schließtage möglich? .....	7
3.3. Fragen zu speziellen Schließtagen (d.h. Josefitag, Allerseelen, 23. Dezember und 7. Jänner, Faschingsdienstag) .....	7
3.4. Vorgaben an Schließtage in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit Kleinkindgruppen in den Förderrichtlinien .....	8
4. Regelungen zum Bauverfahren und bauliche Vorgaben an Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (kurz: KBBE) gemäß § 8 KBBG: .....	8
4.1. Allgemeines: .....	8
4.2. Was ist gesetzlich geregelt? .....	8
4.3. Welche Vorgaben gibt es in den Förderrichtlinien? .....	10
5. Betriebsaufnahmeverfahren .....	11
6. Bildungs- und Betreuungsarbeit .....	11
7. Pädagogische Leitung gemäß § 14 Abs. 4 KBBG .....	12
7.1. Allgemeines .....	12
7.2. Leitung in einem Kinderhaus.....	12
7.3. Leitung in Teilzeit .....	13
7.4. Leitung mehrerer Einrichtungen .....	13
7.4 Kann eine Assistenzkraft die Leitung übernehmen?.....	13
8. Verlässlichkeit und gesundheitliche Eignung des Personals (gemäß § 15 Abs. 1 und 2 KBBG):.....	13
8.1. Verlässlichkeit.....	13

8.2. gesundheitliche Eignung .....	13
9. Sprachlicher Eignung des Personals (§ 14 Abs. 1 und 3 KBBG):.....	14
10. Zeitlich befristete Verwendung und Verwendung an Randzeiten gemäß § 17 KBBG .....	14
10.1. Allgemeines .....	14
10.2. Wie werden Randzeiten berechnet (§ 23 Abs. 4 KBBG)?.....	14
10.3. Ist es zulässig, dass keine pädagogische Fachkraft in der Kinderbildungs- und - betreuungseinrichtung eingesetzt wird? .....	15
11. Fortbildungen gemäß § 19 KBBG.....	15
11.1. Wer ist dazu und in welchem Ausmaß verpflichtet? .....	15
11.2. Verschiedene Einzelfragen (Unterrichtseinheit, Anfahrtszeit, Zeitraum).....	16
11.3. Fortbildung für pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte in Schulkindgruppen .....	16
11.4. Pflegerische Hilfstätigkeiten (§ 10 Abs. 3 und § 19 Abs. 3 KBBG).....	16
12. Gruppen gemäß § 21 KBBG iVm der Personaleinsatz- und Gruppengrößenverordnung. 16	
12.1. Allgemeines: Festlegung der Gruppenart, Personalqualifikation, Gruppengröße .....	16
12.2. Ab wann hat ein Kind erhöhten Förderbedarf? .....	17
12.3. Was ist eine Alterserweiterung - Aufnahme einjähriger Kinder (§ 21 Abs. 3 und 4 KBBG)? .....	17
13. Beginn des Betreuungsjahres gemäß § 22 Abs. 1 KBBG .....	18
13.1. Allgemeines .....	18
13.2. Keine Ausnahme für die außerschulische Schulkindbetreuung .....	18
14. Ferien und Schulautonome Tage gemäß § 22 Abs. 2 KBBG .....	18
14.1. Allgemeines .....	18
14.2. Schulautonome Tage.....	18
15. Öffnungszeiten (Kernzeit und Randzeit) gemäß 23 KBBG.....	18
15.1. Allgemeines zur Kernzeit:.....	18
15.2. Allgemeines zur Randzeit und insbesondere zur Mittagszeit (Mittagessen).....	19
16. Stichtagsberechnung (§ 6 Abs. 3 bis 5 und 26 Abs. 1 KBBG).....	19
17. Mediationsgespräch bei schwerwiegender Gefährdung (§ 24 Abs. 6 KBBG) .....	21
18. Besuchspflicht (§ 26 KBBG):.....	21
18.1. Allgemeines zur Besuchspflicht und Kernzeit (§§ 26 iVm 23 KBBG).....	21
18.2. Vorzeitiger Schulbesuch (§ 26 Abs. 1 KBBG) .....	22
18.3. Ausnahmen von der Besuchspflicht (§ 26 Abs. 3 und 4 KBBG):.....	22
19. Anmeldung gemäß § 29 Abs. 1 KBBG:.....	22
19.1. Anmeldefrist und Änderung der maßgebenden Umstände: .....	22
19.2. Darf eine Arbeitgeberbestätigung der Eltern zur Anmeldung eingeholt werden? .....	23
19.3. Abmeldung: .....	23
20. Sicherheit der Kinder auf dem Weg zum und von der KBBE (§ 29 Abs. 6 KBBG) - Haftung 23	
21. Ansteckende Krankheiten und Befall mit Parasiten (§ 29 Abs. 7 KBBG).....	23
22. Weitergabe von Daten an andere Einrichtungen im Falle eines Wechsels (§ 43 Abs. 3 lit. b KBBG).....	24
23. Übergangsbestimmungen KBBG: .....	24

23.1. bestehende Gruppenkonstellationen - nur dreijährige Kinder - Übergangsbestimmung: § 47 Abs. 6 KBBG .....	24
23.2. Gruppenleitung ohne Qualifikation nach § 16 KBBG - Übergangsbestimmung § 47 Abs. 9 KBBG .....	24
23.3. Einsatz einer (inklusive) pädagogischen Fachkraft in Kindergartengruppen: § 17 Abs. 1 lit d und §21 Abs. 2 lit. d KBBG - Übergangsbestimmung: § 49 Abs. 9 KBBG .....	25
II. Ausführungen zu einzelnen Bestimmungen des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 (GAG 2005): .....	25
1. Vor- und Nachbereitungszeit gemäß §§ 85 und 86 GAG 2005 .....	25
2. Beantwortung konkreter Fragen zur Jahresarbeitszeit (JAZ):.....	26
2.1. Fordert das Gesetz auf, dass alle Pädagoginnen ohne JAZ angestellt werden müssen? Und wenn ja, ab wann und wo steht das?.....	26
2.2. Können PädagogInnen jetzt noch mit einem JAZ angestellt werden? .....	26
2.3. Wie regelt das Gesetz die älteren Verträge? Müssen diese angepasst werden - in Verträge ohne JAZ - oder darf man diese nicht angehen?.....	26
2.4. Wenn die älteren Verträge angepasst werden müssen, wo steht das im Gesetz? .....	27
2.5. Was gelten für Übergangsbestimmungen? Bis wann gelten diese?.....	27
2.6. Dürfen bestehende Verträge mit JAZ ohne die Zustimmung der Pädagoginnen abgeändert werden? In einen Vertrag ohne JAZ? Und wenn ja, wo steht das? .....	27
III. Exkurs: häufige Fragen außerhalb der Zuständigkeit.....	27
1. Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen.....	27
2. Entfernen von Zecken .....	28

## **I. Ausführungen zu einzelnen Bestimmungen des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (KBBG):**

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Regelungen des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 72/2022 idgF (kurz: KBBG): [RIS - Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz - Landesrecht konsolidiert Vorarlberg, Fassung vom 06.05.2024 \(bka.gv.at\)](#)

### **1. Bedarfserhebung gemäß § 6 Abs 1 KBBG:**

#### **1.1. Art der Veröffentlichung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten**

Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Form in die Angebotsplanung miteinzubeziehen. Dazu muss bis Ende April eine Bedarfserhebung durchgeführt werden. Wir möchten betonen, dass es nicht genügt, die Bedarfsabfrage nur auf der Website der Gemeinde zu veröffentlichen. Wenn eine Veröffentlichung auf der Website der Gemeinde geplant ist, sollten die Erziehungsbe-

rechtigten auf jeden Fall persönlich darüber informiert werden, dass sie ihren Betreuungsbedarf über die Website angeben können.

### **1.2. Kontrolle der Bedarfserhebung**

Um die Bedarfserhebung im Einzelfall ggf. zu kontrollieren, benötigt das Land keine personenbezogene Auswertung der Daten. Es reicht aus, zu wissen, wie die Daten erhoben wurden, was genau erhoben wurde und wie die Ergebnisse bzw. Auswertungen aussehen. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass man den gemeldeten Bedarf auf ein bestimmtes Kind zurückverfolgen kann.

### **1.3. Aufbewahrung der Daten**

Da für den Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eine Anmeldung erforderlich ist, kann die Erfüllung des Versorgungsauftrags anhand der Anmeldung überprüft werden. Diese Anmeldeinformationen müssen so lange verfügbar sein, dass eventuelle Fragen zur Erfüllung des Versorgungsauftrags auch später noch anhand der Anmeldeinformationen überprüft werden können.

### **1.4. Übermittlung an die Landesregierung**

Die Bedarfserhebung ist ein Planungsinstrument für die Gemeinden und der Landesregierung nur auf Anfrage zu übermitteln.

## **2. Versorgungsauftrag gemäß § 6 Abs. 3 und 4 KBBG**

### **2.1. Allgemeines**

Im Rahmen des im KBBG verankerten Versorgungsauftrages ist geregelt, dass der Betreuungsplatz bedarfsgerecht an Werktagen, ausgenommen an Samstagen, innerhalb einer Rahmenzeit zwischen 7.30 Uhr und 17.30 Uhr zur Verfügung stehen muss; dies gilt nicht für höchstens 20 Tage während der vom Rechtsträger festgelegten Ferien (siehe unten Pkt 14.).

Der Versorgungsauftrag gilt ab dem Betreuungsjahr 2024/2025 auch für Kinder, die bereits die Schule besuchen bis zur vierten Schulstufe, soweit sie keine Möglichkeit zum Besuch einer ganztägigen Schulform haben; der Betreuungsplatz muss innerhalb einer Rahmenzeit zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr zur Verfügung stehen. Dies gilt nicht während der Hauptferien und der schulfreien Tage nach den schulrechtlichen Vorschriften.

Ab dem Betreuungsjahr 2025/2026 gilt der Versorgungsauftrag auch für Kinder, die am Stichtag (zur Stichtagsberechnung siehe Punkt 16.) das zweite Lebensjahr vollendet haben; der Betreuungsplatz muss innerhalb der Rahmenzeit im Ausmaß von zumindest fünf Stunden zur Verfügung stehen; können Betreuungsplätze ausnahmsweise nicht bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden, sind zuerst jene Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind.

## **2.2. Wer hat den Versorgungsauftrag zu erfüllen und besteht ein Anspruch auf einen Platz in einer konkreten Gruppe oder Einrichtung?**

Die Gemeinde, in der das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, hat den Versorgungsauftrag zu erfüllen. Sie hat eine entsprechende Einteilung vorzunehmen. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass ein geeigneter Betreuungsplatz für das Kind zur Verfügung steht. Die Eltern haben keinen Anspruch auf einen Platz in einer speziellen Einrichtung oder Gruppe.

## **2.3. Abfragen der Berufstätigkeit/Bildungskarenz der Erziehungsberechtigten für die Erhebung des Bedarfes?**

Bei der bis Ende April durchzuführenden Bedarfserhebung und zur Erfüllung des Versorgungsauftrages für das Betreuungsjahr ist nicht auf die Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten und somit auch nicht auf eine Bildungskarenz abzustellen.

## **2.4. Offenhalten an Nachmittagen - im Speziellen am Freitagnachmittag**

Wenn Bedarf auch für den Nachmittag, einschließlich Freitagnachmittag, angemeldet wird, muss die Gemeinde prüfen, in welcher Einrichtung oder bei welchen Tageseltern ein passender Betreuungsplatz für das Kind verfügbar ist. Die Erziehungsberechtigten können jedoch nicht verlangen, dass ihr Kind einen Platz in einer bestimmten Einrichtung oder Gruppe bekommt.

## **2.5. Besteht der Versorgungsauftrag der Gemeinde für Schulkinder auch während der Unterrichtszeit?**

Nein, die Gemeinde ist nicht für die Bildung und Betreuung der Kinder während der Unterrichtszeit zuständig.

## **2.6. Umfasst der Versorgungsauftrag der Gemeinde auch den Transport der Kinder in eine andere Einrichtung zur Mittagszeit?**

Ja, da der Zeitraum, für den der Versorgungsauftrag gilt, auch die Mittagszeit umfasst, ist die Gemeinde auch für einen Transport der Kinder in eine andere Einrichtung zuständig.

### **3. Schließtage - Versorgungsauftrag und Förderrichtlinie**

#### **3.1. Allgemeines**

Im Rahmen des im KBBG verankerten Versorgungsauftrages ist geregelt, dass der Betreuungsplatz bedarfsgerecht an Werktagen, ausgenommen an Samstagen, innerhalb einer Rahmenzeit zwischen 7.30 Uhr und 17.30 Uhr zur Verfügung stehen muss; dies gilt nicht für höchstens 20 Tage während der vom Rechtsträger festgelegten Ferien.

In den §§ 22 und 23 KBBG befinden sich die Regelungen zur Festsetzung der Ferien und Öffnungszeiten. Diese sind vom Rechtsträger festzulegen. Ferien dürfen jedenfalls nur während den Hauptferien oder schulfreien Tagen nach dem Pflichtschulzeitgesetz festgelegt werden; die Erfüllung des Versorgungsauftrages ist sicherzustellen; Kindergartengruppen müssen tägl. mind. von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr geöffnet sein (außer in den Ferien). Förderrichtlinien können weitere Einschränkungen als Förderleistungen festlegen. Es ist jeweils auf die Bedürfnisse der Kinder und der beteiligten Familien Rücksicht zu nehmen.

#### **3.2. Sind auch mehr als 20 Schließtage möglich?**

Wenn seitens der Erziehungsberechtigten kein weiterer Bedarf besteht und der Versorgungsauftrag erfüllt ist, sind zusätzliche Schließtage möglich.

#### **3.3. Fragen zu speziellen Schließtagen (d.h. Josefitag, Allerseelen, 23. Dezember und 7. Jänner, Faschingsdienstag)**

**Josefitag** (19.3.) und **Allerseelen** (2.11.) sind schulfreie Tage. Das bedeutet, dass die Einrichtung an diesen Tagen schließen kann. Wenn sie geschlossen bleibt, zählen diese Tage zu den 20 Schließtagen.

#### **23. Dezember und 7. Jänner:**

Gemäß § 3 Abs. 1 lit. b Pflichtschulzeitgesetz sind folgende Tage des Unterrichtsjahres schulfrei:

„die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner; der 23. Dezember, sofern er auf einen Montag fällt, und der 7. Jänner, sofern er auf einen Freitag fällt (Weihnachtsferien);“

Das bedeutet, dass die Einrichtung an diesem Tag – wie oben beschrieben - schließen kann. Es ist zu beachten, dass dieser Tag bei der Erfüllung des Versorgungsauftrags zu den 20 Schließtagen zählt, wenn geschlossen ist.

## **Achtung: Faschingsdienstag-Nachmittag**

Der Faschingsdienstag-Nachmittag ist kein gesetzlich freier Nachmittag und das Schließen der Einrichtung ist nicht zulässig, wenn die Einrichtung ansonsten Dienstagnachmittag geöffnet hat.

### **3.4. Vorgaben an Schließstage in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit Kleinkindgruppen in den Förderrichtlinien**

Gemäß § 5 Abs. 2 der Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung des Personals in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit Kleinkindgruppen und Kindergartengruppen gilt für Einrichtungen mit Kleinkindgruppen darüberhinaus, dass diese maximal fünf Wochen pro Jahr schließen dürfen.

Die Förderrichtlinien sind auch über folgenden Link abrufbar: [Richtlinien und Vorgaben \(vorarlberg.at\)](https://www.vorarlberg.at)

Dies ist so zu verstehen, dass fünf Wochen und nicht 25 separat ausgewählte Tage gemeint sind. Falls also ein oder mehrere Feiertage in eine dieser fünf Wochen fallen, handelt es sich trotzdem um eine ganze Woche.

## **4. Regelungen zum Bauverfahren und bauliche Vorgaben an Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (kurz: KBBE) gemäß § 8 KBBG:**

### **4.1. Allgemeines:**

Derzeit sind die Regeln für bauliche Maßnahmen und Mindeststandards im KBBG sowie in verschiedenen anderen Vorschriften wie der Bautechnikverordnung in Verbindung mit den OIB-Richtlinien festgelegt. Zusätzliche Anforderungen an Räumlichkeiten und Standorte von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind auch in der Richtlinie zur Förderung des Personals in Einrichtungen mit Kleinkind- und Kindergartengruppen sowie der Richtlinie zur Förderung von Kinderspielgruppen enthalten.

### **4.2. Was ist gesetzlich geregelt?**

Geregelt ist, dass jede Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung die nach der durchschnittlichen Kinderzahl, dem Alter der Kinder und der Art der Betreuung notwendigen Räume, einschließlich der erforderlichen Ruhe- und Bewegungsmöglichkeiten sowie Spielmöglichkeiten im Freien aufweisen muss.

Hinweis: Eine Verordnung mit inhaltlichen Vorgaben, unter welchen Voraussetzungen den Erfordernissen gemäß Abs. 1 entsprochen wird, wurde bislang nicht erlassen (vgl. § 8 Abs. 3 KBBG).

In § 8 Abs. 4 KBBG finden sich folgende Vorgaben an die Baubehörde:

Die Baubehörde hat in den Verfahren nach dem Baugesetz die Erfordernisse nach Abs. 1 und 2 bzw. einer Verordnung nach Abs. 3 gleich wie die Vorschriften über die allgemeinen bautechnischen Erfordernisse nach § 15 Baugesetz anzuwenden. Sie hat in solchen Verfahren jedenfalls einen im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt oder eine im öffentlichen Sanitätsdienst stehende Ärztin sowie das pädagogische Aufsichtsorgan (§ 39) anzuhören.

Hinweis: Weder im Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz noch in einer auf dem KBBG fußenden Verordnung ist derzeit explizit geregelt, wieviel Platz pro Kind in einer Einrichtung benötigt wird und welche Räume es braucht. Siehe dazu jedoch die folgenden Ausführungen bezüglich der Förderrichtlinien.

### 4.3. Welche Vorgaben gibt es in den Förderrichtlinien?

#### Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung des Personals in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit Kleinkindgruppen und Kindergartengruppen:

„§ 5 Abs. 4 lit b) Für Kleinkindgruppen, die ab September 2018 genehmigt werden und für Kindergartengruppen, die ab 11.9.2023 genehmigt werden:

Jede Gruppe verfügt über einen Gruppenraum (Richtwert für Kleinkindgruppen: 2,5 m<sup>2</sup> freie Bodenfläche pro Kind, aber mindestens 30 m<sup>2</sup>; Richtwert für Kindergartengruppen: mindestens 2 m<sup>2</sup> freie Bodenfläche pro Kind). Darüber hinaus muss in der Einrichtung mindestens ein multifunktional nutzbarer Raum vorhanden sein sowie ab zwei Gruppen mindestens zwei Ausweichräume, die insgesamt mindestens 50 m<sup>2</sup> groß sind, als Schlafraum und Bewegungsraum.

Weiters verfügt die Einrichtung über

- eine eigene Küche (Teeküche)
- einen Essplatz bei ganztägiger Betreuung,
- mindestens ein kindgerechtes WC pro Gruppe,
- mindestens ein WC für Erwachsene,
- einen eigenen Waschraum und für Kleinkinder einen blick- und geruchsgeschützten Wickelbereich,
- eine abgetrennte Garderobe mit persönlicher Aufbewahrungsmöglichkeit oder Eigentumsboxen,
- ein Büro/Besprechungszimmer für das Personal (zumindest in fußläufiger Entfernung) und
- ausreichend Tageslicht.

c) Die Einrichtung soll in der Nähe von leicht und sicher erreichbaren Grünflächen (Spiel im Freien, Naturerfahrung etc.), die zu den Straßen hin gesichert sind, situiert sein und vielfältige Erfahrungsspielräume bieten sowie entdeckendes und experimentierendes Lernen ermöglichen.

d) Bei alterserweiterter Gruppenführung ist auf eine altersgerechte Ausstattung der Räume zu achten.“

#### Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Kinderspielgruppen:

§ 3 Abs. 4:

„Für den Betrieb einer Kinderspielgruppe gelten folgende räumliche Vorschriften: Jede Gruppe verfügt über einen Gruppenraum (Richtwert 2,5m<sup>2</sup> frei bespielbare Fläche pro Kind).

Weiters verfügt die Einrichtung über

- mindestens ein WC,
- einen intimen, blick- und geruchsgeschützten Wickelbereich,
- ausreichend Tageslicht und
- und ist im Sinne der notwendigen Sicherheit der Kinder und des Betreuungspersonals bau-, feuer- und sanitätspolizeilich geprüft.“

Die Förderrichtlinien sind auch über folgenden Link abrufbar: [Richtlinien und Vorgaben \(vorarlberg.at\)](#)“

## 5. Betriebsaufnahmeverfahren

Konkrete Informationen zum Verfahren und das Formular für den Antrag auf Erteilung der Betriebsbewilligung sind auf der Homepage abrufbar: [EAP Vorarlberg/Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen - Betriebsaufnahmeverfahren](#)

## 6. Bildungs- und Betreuungsarbeit

In den §§ 10 und 11 KBBG sind für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit Kleinkind-, Kindergarten- und Schulkindgruppen Vorgaben für die Bildungs- und Betreuungsarbeit sowie ein zeitgemäßer Bildungsauftrag verankert.

Die KBBE haben einen klaren Bildungsauftrag und laut der Grundlagendokumente einen ganzheitlichen Ansatz zu verfolgen:

- Elementare Bildung stellt einen ganzheitlichen Ansatz in den Mittelpunkt, in dem allen Bildungsbereichen der gleiche Wert zukommt.
- Orientierung an den Interessen und Bedürfnissen der Kinder. Es wird keinem Lehrplan gefolgt.
- Die intrinsische, also von innen kommende, Motivation der Kinder führt zu Selbstbildungsprozessen: was Kinder interessiert und fasziniert, das möchten Sie verstehen und vertiefen.
- Dazu braucht es die gute Beobachtung der Kinder, das genaue Hinschauen von Seiten der päd. Fachkräfte, damit Impulse gegeben werden können.  
(vgl. Bundesbildungsrahmenplan für elementare Bildungsreinrichtungen in Österreich, 2009, S. 5ff)
- Die zentrale Aufgabe von pädagogischen Fachkräften in elementarpädagogischen Einrichtungen ist die Beobachtung und Dokumentation von Bildungsprozessen und somit der Unterstützung der Entwicklung der Kinder. (Beobachtung, Dokumentation und Planung in elementarpädagogischen Einrichtungen, S. 6)
- Die Dokumentation der Bildungs- und Betreuungsarbeit ist für jede Gruppe schriftlich zu führen und hat aus folgenden Unterlagen zu bestehen:
  - a) Gruppenbeobachtungen und daraus resultierenden Vorbereitungen für die Gruppe, einschließlich Langzeit- bzw. Projektplanungen
  - b) Einzelbeobachtungen mit daraus resultierenden individuellen Förderplanungen,
  - c) kind- und gruppenbezogene Reflexionen und
  - d) Anwesenheitslisten.

(Link: [RIS Dokument \(bka.gv.at\)](https://www.bka.gv.at))

Rolle der Pädagoginnen und Pädagogen:

- Klima der Wertschätzung und des Vertrauens
- mit Kindern in Beziehung treten
- auf Bedürfnisse und Interessen achten
- begleiten und moderieren der kindlichen Strategien
- Gestaltung eines anregenden Umfeldes
- Sensitive Responsivität = Fähigkeit, die Signale eines Kindes zu bemerken und sich auf die Signale des Kindes hin angemessen zu verhalten (Kernkompetenzen) (Nentwig-Gesemann et al. 2011)
- Lern – und Lebensräume für Kinder zur Verfügung stellen
- Beobachtung, Dokumentation und Evaluation von Bedürfnissen/Lernprozessen/Raumnutzung durch die Kinder

(vgl. Bundesbildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich, 2009, S. 5ff)

Der Bildungsauftrag ist auch an Nachmittagen und während der Schulferien umzusetzen.

## **7. Pädagogische Leitung gemäß § 14 Abs. 4 KBBG**

### **7.1. Allgemeines**

Die Leitung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat durch eine pädagogische Fachkraft zu erfolgen.

### **7.2. Leitung in einem Kinderhaus**

Mit dem neuen KBBG ist es nun möglich ein Kinderhaus als eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung mit Kleinkind- und Kindergartengruppen zu führen. Sind jeweils zumindest eine Kindergartengruppe und eine Kleinkindgruppe in einem Kinderhaus, kann auch eine pädagogische Fachkraft für Kleinkindgruppen die Einrichtungsleitung übernehmen. Für die Leitung der Kindergartengruppe muss jedoch eine speziell ausgebildete Fachkraft zuständig sein, die eine Elementarpädagogin oder ein Elementarpädagoge gemäß § 16 Abs. 2 KBBG ist.

### **7.3. Leitung in Teilzeit**

Es ist jetzt möglich, dass die Leitung von Einrichtungen auch in Teilzeit erfolgt. Es können auch zwei Personen zusammen die Leitung übernehmen. Dabei muss der Träger der Einrichtung entscheiden, wie die verfügbare Arbeitszeit (100 Stellenprozent) auf die Teilzeit-Leitungen aufgeteilt wird.

### **7.4. Leitung mehrerer Einrichtungen**

Es ist zulässig, dass eine Person mehrere Einrichtungen leitet. Es gibt keine Vorgaben zum zeitlichen Ausmaß, allerdings muss die fachliche Anleitung der Assistenzkraft bzw. der Assistenzkräfte sichergestellt sein.

#### **7.4 Kann eine Assistenzkraft die Leitung übernehmen?**

Nein, bezgl. des Einsatzes als Leitung gibt das KBBG vor, dass diese eine päd. Fachkraft übernehmen muss. Die Stellvertretung der Leitung kann eine Assistenzkraft übernehmen.

## **8. Verlässlichkeit und gesundheitliche Eignung des Personals (gemäß § 15 Abs. 1 und 2 KBBG):**

### **8.1. Verlässlichkeit**

Der Rechtsträger hat die Verlässlichkeit der Betreuungspersonen vor dem erstmaligen Einsatz und sonst bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Verurteilung durch die Vorlage bzw. die Einholung (nur bei Gebietskörperschaften) des Strafregisterauszuges und der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge zu prüfen. Eine gleichzeitige Übermittlung an die Landesregierung hat nicht zu erfolgen.

Die gesetzliche Verpflichtung gilt für Betreuungspersonen von Kleinkind-, Kindergarten- Schulkind- oder Kinderspielgruppen sowie für Betreuungspersonen in sonstigen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (z.B. Ferienheime, Ferienlager, stundenweise Betreuung in Hotels oder Einkaufszentren).

### **8.2. gesundheitliche Eignung**

Der Rechtsträger hat die für Betreuungspersonen notwendige gesundheitliche Eignung vor dem erstmaligen Einsatz und sonst bei Vorliegen von Anhaltspunkten über eine fehlende gesundheitliche Eignung zu überprüfen. Die gesundheitliche Eignung ist durch ein von den Betreuungspersonen vorzulegendes, aktuelles, ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

Laut Gesetz gibt es keine speziellen Vorgaben an das ärztliche Zeugnis. Es liegt am Arzt zu prüfen, ob die Person gesundheitlich in der Lage ist, die Kinder zu betreuen. Es wird empfohlen, dem Arzt eine Stellenbeschreibung als Anhaltspunkt mitzubringen, um bei der Entscheidung zu helfen.

### **9. Sprachlicher Eignung des Personals (§ 14 Abs. 1 und 3 KBBG):**

Neben der fachlichen Qualifikation müssen pädagogische Fachkräfte über ausreichende Deutschkenntnisse (zumindest auf dem Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache) verfügen.

Als Assistenzkraft müssen ausreichende Deutschkenntnisse zumindest auf dem Referenzniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache nachgewiesen werden.

Siehe außerdem die Ausführungen zur Verlässlichkeit und gesundheitliche Eignung (Pkt. 9).

### **10. Zeitlich befristete Verwendung und Verwendung an Randzeiten gemäß § 17 KBBG**

#### **10.1. Allgemeines**

Sofern die geeigneten pädagogischen Fachkräfte gemäß § 21 KBBG für die jeweilige Gruppe nicht zur Verfügung stehen, sind Abweichungen nur unter restriktiven Voraussetzungen zulässig.

Der Landesregierung ist eine länger als fünf Wochen dauernde Verwendung unter Glaubhaftmachung des Vorliegens der jeweiligen Voraussetzungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 17 Abs. 2 KBBG). Davon ausgenommen ist die Verwendung an Randzeiten und die Verwendung in Schulkindgruppen.

#### **10.2. Wie werden Randzeiten berechnet (§ 23 Abs. 4 KBBG)?**

Randzeiten können jeden Tag max. 5% der Wochenöffnungszeit betragen. Zusätzlich ist auch die Mittagszeit Randzeit im Ausmaß von 1,5 h (siehe auch unten Pkt. 15.2.).

Beispiel:

Für eine Einrichtung, die 55 Wochenstunden geöffnet hat, können täglich 2,75 h und zusätzlich 1,5 h über Mittag als Randzeit deklariert werden.

Dabei ist zu beachten, dass beim Überschreiten des Zeitausmaßes keine Randzeit mehr vorliegt und eine Anzeige gemäß § 17 Abs. 2 KBBG an die Landesregierung zu machen ist (siehe oben Pkt. 10.1.).

### **10.3. Ist es zulässig, dass keine pädagogische Fachkraft in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eingesetzt wird?**

Nein, eine Abweichung von § 10 Abs. 2 KBBG ist nicht möglich. Zumindest eine pädagogische Fachkraft ist so einzusetzen, dass eine fachliche Anleitung der Assistenzkraft sichergestellt werden kann.

## **11. Fortbildungen gemäß § 19 KBBG**

### **11.1. Wer ist dazu und in welchem Ausmaß verpflichtet?**

Pädagogische Fachkräfte in Kleinkind- und Kindergartengruppen müssen jedes Jahr an 32 Stunden Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Assistenzkräfte haben eine Verpflichtung von acht Stunden im Jahr für Fortbildungen. Für pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte in Schulkindgruppen gilt die gleiche Verpflichtung zur Fortbildung wie für Betreuungspersonen im Freizeitteil ganztägiger Schulformen.

Kurze Zusammenfassung für pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte in Kleinkind (KKG)- und Kindergartengruppen (KGG):

- mit 100% angestellte pädagogische Fachkräfte in KKG und KGG: Verpflichtung zur Fortbildung im Ausmaß von 32 Stunden im Jahr
- mit 100% angestellte Assistenzkräfte in KKG und KGG: Verpflichtung zur Fortbildung im Ausmaß von 8 Stunden im Jahr
- Für Teilzeitbeschäftigte besteht eine aliquote Verpflichtung und eine Aufrundung auf volle Stunden. Beispiel: mit 50% angestellte pädagogische FK KGG à 16h; mit 50% angestellte Assistenzkraft KKG à 4h
- Der Rechtsträger ist verpflichtet, den Betreuungspersonen eine Teilnahme an Fortbildungen im Ausmaß von 32 Stunden zu ermöglichen (das gilt auch für Assistenzkräfte in KKG oder KGG, deren Fortbildungsverpflichtung weniger als 32 Stunden beträgt). Wichtig ist hier, dass der Rechtsträger Teilzeitkräften dies nur im Ausmaß ihrer Beschäftigung ermöglichen muss.

- Beispiel 1: Einer mit 50% angestellten Assistenzkraft in einer KGG muss der Rechtsträger maximal 16h Fortbildungen ermöglichen (verpflichtend müsste sie nur 4 Stunden absolvieren).

- Beispiel 2: Einer mit 80% angestellten Assistenzkraft in einer KKG muss der Rechtsträger maximal 26h Fortbildungen ermöglichen (verpflichtend müsste sie nur 7 Stunden absolvieren).

- Beispiel 3: Einer mit 40% angestellten Assistenzkraft in einer KGG muss der Rechtsträger maximal 13h Fortbildungen ermöglichen (verpflichtend müsste sie nur 4 Stunden absolvieren).

### **11.2. Verschiedene Einzelfragen (Unterrichtseinheit, Anfahrtszeit, Zeitraum)**

Unterrichtseinheiten sind nicht gleich Stunden. Das bedeutet, die Unterrichtseinheiten müssen zur Erhebung der benötigten Stunden selbst (vom Träger/den Einrichtungen) umgerechnet werden.

Die Anfahrtszeit wird nicht miteingerechnet.

Die Frage, ob die Fortbildungsstunden im Kalenderjahr oder Betreuungsjahr erbracht werden müssen, ist im Gesetz nicht geregelt und entscheidet das der jeweilige Rechtsträger. Organisatorisch hat sich eine Betrachtung des Betreuungsjahres bewährt. Die Fortbildungsstunden können nicht in das nächste Jahr übertragen werden.

Ergänzende Informationen zum Gemeindedienstrecht:

Die Gemeinde als Dienstgeber hat die Möglichkeit, bei pädagogischen Fachkräften Fortbildungen im Ausmaß von bis zu 40 Stunden pro Jahr und bei Assistenzkräften Fortbildungen im Ausmaß von bis zu 32 Stunden pro Jahr anzuordnen (z.B. § 85 GAG 2005).

### **11.3. Fortbildung für pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte in Schulkindgruppen**

Für pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte in Schulkindgruppen besteht die Verpflichtung zur Fortbildung im selben Ausmaß wie für Betreuungspersonen im Freizeitteil ganztägiger Schulformen. Da Betreuungspersonen im Freizeitteil ganztägiger Schulformen derzeit keine Fortbildungsverpflichtung haben, gibt es daher auch in der außerschulischen Schulkindbetreuung aktuell keine Fortbildungsverpflichtung.

### **11.4. Pflegerische Hilfstätigkeiten (§ 10 Abs. 3 und § 19 Abs. 3 KBBG)**

Die Fortbildungsveranstaltung ist von pädagogischen Fachkräften und Assistenzkräften in Kleinkind- und Kindergartengruppen zu besuchen, um die notwendigen einfachen pflegerischen Hilfstätigkeiten durchführen zu dürfen.

## **12. Gruppen gemäß § 21 KBBG iVm der Personaleinsatz- und Gruppengrößenverordnung**

### **12.1. Allgemeines: Festlegung der Gruppenart, Personalqualifikation, Gruppengröße**

Bei der Festlegung der Gruppenart ist der Durchschnitt der Anmeldezeiten der ganzen Woche ausschlaggebend.

Beispiele:

Wenn ich am Vormittag eine Kindergartengruppe habe und an einem Nachmittag die Anzahl an Schulkindern überwiegt, dann ist es immer noch eine alterserweiterte Kindergartengruppe. Es kommt auf die durchschnittlichen wöchentlichen Anmeldezeiten an. Es ist zu beachten, dass die festgelegte Altersklasse aber grundsätzlich zu jeder Zeit in der Gruppe anwesend sein muss.

Wenn regulär an jedem Nachmittag nur Schulkinder in der Kindergartengruppe sind, dann ist es keine Kindergartengruppe mehr und ist in diesem Fall eine Bewilligung für die Änderung des Betriebes einzuholen, sodass am Vormittag eine Kindergartengruppe und am Nachmittag eine Schulkindgruppe geführt wird.

Die Vorschriften für die Gruppenart sind jeweils einzuhalten (Personalqualifikation, Gruppengröße, ...). Die Gruppenführung (alterserweitert/inklusiv oder nicht) kann dabei während des Jahres und auch unter der Woche variieren.

Wenn erstmalig von nicht alterserweitert auf alterserweitert umgestellt werden soll, muss diese Änderung des Betriebes einmal bewilligt werden. Zudem muss das Konzept so angepasst werden, dass hervorgeht, dass die Kinder alterserweitert betreut werden.

Auf unserer Homepage sind die Unterlagen der Schwerpunktschulung zum Thema „Gruppenführung“ abrufbar. Ab Seite 12 findet sich ein Überblick über die Gruppengrößen und Betreuungsschlüssel (Link: <https://vorarlberg.at/documents/302033/0/Schwerpunktschulung+Gruppenf%C3%BChrung+%282%29.pdf/9cf36e19-bbeb-c297-9f8a-4e741ae3e164?t=1679473804156>)

## **12.2. Ab wann hat ein Kind erhöhten Förderbedarf?**

Von einem erhöhten Förderbedarf ist auszugehen, wenn ein ärztliches Attest vorliegt.

## **12.3. Was ist eine Alterserweiterung - Aufnahme einjähriger Kinder (§ 21 Abs. 3 und 4 KBBG)?**

In jeder Gruppe können auch Kinder anderer Altersgruppen unterstützt und betreut werden (alterserweiterte Gruppenführung), sofern diese das zweite Lebensjahr vollendet haben. Für die Definition der Gruppenform ist ausschlaggebend, welche Altersklasse mehrheitlich betreut wird.

Wenn ein Träger einjährige Kinder in eine Kindergartengruppe aufnehmen möchte, gibt es die Möglichkeit einen Modellversuch nach § 30 KBBG zu beantragen, welcher eine Abweichung von der Regelung im § 21 Abs. 3 beinhaltet.

## **13. Beginn des Betreuungsjahres gemäß § 22 Abs. 1 KBBG**

### **13.1. Allgemeines**

Das Betreuungsjahr in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt jeweils am zweiten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Betreuungsjahres.

### **13.2. Keine Ausnahme für die außerschulische Schulkindbetreuung**

Dies gilt auch für die außerschulische Schulkindbetreuung, sofern diese montags angeboten wird. Die Betreuung erst am Dienstag in der ersten Schulwoche zu beginnen, ist unzulässig.

## **14. Ferien und Schulautonome Tage gemäß § 22 Abs. 2 KBBG**

### **14.1. Allgemeines**

Ferien sind vom Rechtsträger festzulegen. Sie dürfen jedenfalls nur während den Hauptferien oder schulfreien Tagen nach dem Pflichtschulzeitgesetz festgelegt werden; die Erfüllung des Versorgungsauftrages ist sicherzustellen; Förderrichtlinien können weitere Einschränkungen als Förderleistungen festlegen. Es ist jeweils auf die Bedürfnisse der Kinder und der beteiligten Familien Rücksicht zu nehmen.

### **14.2. Schulautonome Tage**

Weil die Tage nicht für das ganze Bundesland gleich sind, sind sie nicht dasselbe wie die Hauptferien und die schulfreien Tage nach dem Pflichtschulzeitgesetz. Deshalb ist es nicht erlaubt, die Einrichtungen zu schließen (siehe auch die Ausführungen zu den Schließtagen, Pkt 3.).

## **15. Öffnungszeiten (Kernzeit und Randzeit) gemäß 23 KBBG**

### **15.1. Allgemeines zur Kernzeit:**

Der Rechtsträger hat für die der Besuchspflicht (§ 26 Abs. 1) unterliegenden Kinder festzulegen, an welchen Zeiten sie die Kindergartengruppe jedenfalls besuchen müssen (Kernzeit).

Es ist die Verantwortung des Trägers, zu entscheiden, wann und wie lange die Kernzeit ist. Es dürfen nicht mehr als 20 Stunden pro Woche festgelegt werden. Der Träger kann aber auch weniger

als 20 Stunden festlegen. Wichtig ist nur, dass die Kernzeit bis 12:30 Uhr am Vormittag festgelegt wird.

Der Träger der Einrichtung kann zum Beispiel nur an vier Vormittagen eine Kernzeit von 8 bis 12 Uhr festlegen. Die Kinder, die die Einrichtung besuchen müssen, können die restlichen vier Stunden auch außerhalb dieser Zeit, zum Beispiel am Nachmittag, dort verbringen. Es ist jedoch wichtig, dass der Bildungsauftrag in allen Zeiten erfüllt wird.

### **15.2. Allgemeines zur Randzeit und insbesondere zur Mittagszeit (Mittagessen)**

Der Rechtsträger kann Zeiten am Anfang und am Ende der Tagesöffnungszeit als Randzeit festlegen; das tägliche Ausmaß dieser Randzeiten darf insgesamt höchstens 5 % der Wochenöffnungszeit betragen. Zusätzlich kann auch die Mittagszeit als Randzeit im Ausmaß von höchstens einhalb Stunden festgelegt werden.

Die Mittagszeit kann nur dann als zusätzliche Randzeit festgelegt werden, wenn auch ein Mittagessen verabreicht wird. Wenn kein Mittagessen in der Einrichtung verabreicht wird, gilt an diesem Tag die 5% Randzeit-Grenze.

Die Mittagszeit ist die Zeit, in der normalerweise das Mittagessen mit den Kindern eingenommen wird.

Gemäß den Regeln des Kinderbildungsgesetzes muss der Träger sicherstellen, dass den Kindern die üblichen Mahlzeiten angeboten werden. Das bedeutet nicht nur belegte Brote, sondern auch warme Mahlzeiten. Diese Regel gilt auch in der ersten Schulwoche und auch wenn nur ein Kind anwesend ist.

Beispiel:

Für eine Einrichtung, die 55 Wochenstunden geöffnet hat, können täglich 2,75 h und zusätzlich 1,5 h über Mittag als Randzeit deklariert werden.

Für eine Einrichtung, die 25 Wochenstunden geöffnet hat, können 1,25 h täglich als Randzeit festgelegt werden.

### **16. Stichtagsberechnung (§ 6 Abs. 3 bis 5 und 26 Abs. 1 KBBG)**

Die Regelung ist im KBBG gleich wie im früheren Kindergartengesetz geblieben.

Das dritte Lebensjahr ist mit Ablauf des dem dritten Geburtstag vorangehenden Tages vollendet. Auch Kinder, die am 1. September ihren dritten Geburtstag feiern, sind daher erfasst, da sie am 31. August ihr drittes Lebensjahr vollendet haben.

Daher sind auch jene Kinder, die am 1. September ihren fünften Geburtstag feiern, besuchspflichtig, weil sie am 31. August ihr fünftes Lebensjahr vollendet haben.

Dieselbe Altersberechnung liegt auch der Personaleinsatz- und Gruppengrößenverordnung zugrunde.

## **17. Mediationsgespräch bei schwerwiegender Gefährdung (§ 24 Abs. 6 KBBG)**

Sollte es im Einzelfall zu einer Überforderungssituation eines Kindes kommen, ist ein Elterngespräch zu führen, um die Situation und mögliche Lösungen zu besprechen. Wir empfehlen auch mit der zuständigen pädagogischen Fachaufsicht einen Beratungstermin zu vereinbaren.

Wenn eine Gefährdung eines anderen Kindes, einer Betreuungsperson oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist, kann der Rechtsträger auch von den Eltern verlangen, dass sie an einem Mediationsgespräch unter der Leitung des Kinder- und Jugendanwaltes teilnehmen.

Zu den möglichen Gefährdungen zählen eine anhaltende oder schwere Anwendung von Gewalt gegen andere Kinder oder eine dauernde nachhaltige Verhinderung der Bildungsarbeit in der Gruppe.

Die Durchführung eines Mediationsverfahren hat die Erarbeitung einer einvernehmlichen Lösung zum Ziel. Als eine mögliche Lösung kann unter Umständen auch ein alternativer Betreuungsplatz bzw. eine Betreuung durch Tageseltern angeboten oder der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für einen gewissen Zeitraum ausgesetzt werden. Jedoch ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass das Aussetzen des Besuchs der KBBE für einen gewissen Zeitraum nur als letzter Ausweg gesehen werden kann und die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erfordert.

Denkbar wäre auch, dass für die Gruppe zusätzliches Betreuungspersonal eingesetzt wird oder besondere Rückzugsmöglichkeiten für das betreffende Kind bzw. die betreffenden Kinder geschaffen werden.

## **18. Besuchspflicht (§ 26 KBBG):**

### **18.1. Allgemeines zur Besuchspflicht und Kernzeit (§§ 26 iVm 23 KBBG)**

Die Besuchspflicht ist einerseits altersabhängig (5. Lebensjahr vollendet und im Folgejahr schulpflichtig) und andererseits vom festgestellten Sprachförderbedarf abhängig (4. Lebensjahr vollendet). Stichtag für die Berechnung des Alters ist der 31. August vor Beginn des Betreuungsjahres (siehe zur Stichtagsberechnung Pkt. 16.)

Zeitlich gilt diese das gesamte Betreuungsjahr mit Ausnahme der Hauptferien und schulfreien Tage. Es ist eine Kindergartengruppe im Ausmaß von 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche zu besuchen (zur Kernzeit - siehe Ausführungen oben Pkt 15.1.; zu den schulfreien Tagen siehe Pkt. 3.)

Gesetzlich geregelt sind auch die anerkannten Verhinderungsgründe (z.B: Erkrankung des Kindes oder der Erziehungsberechtigten, Urlaub im Ausmaß von maximal fünf Wochen pro Betreuungsjahr).

### **18.2. Vorzeitiger Schulbesuch (§ 26 Abs. 1 KBBG)**

Kinder, die die Schule vorzeitig besuchen, sind von der Besuchspflicht ausgenommen. Es handelt sich dabei nicht um das kostenlose Pflichtkindergartenjahr.

### **18.3. Ausnahmen von der Besuchspflicht (§ 26 Abs. 3 und 4 KBBG):**

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, dass ein Kind von der Besuchspflicht ausgenommen werden kann. Dazu haben die Erziehungsberechtigten einen schriftlichen Antrag beim Pädagogischen Aufsichtsorgan im Amt der Vorarlberger Landesregierung einzubringen. Der Antrag muss bis spätestens Ende Mai vor Beginn des Betreuungsjahres gestellt werden.

Informationen zu den Ausnahmegründen und das Antragsformular sind auf unserer Homepage abrufbar: [https://vorarlberg.at/-/paedagogische\\_informationen](https://vorarlberg.at/-/paedagogische_informationen)

## **19. Anmeldung gemäß § 29 Abs. 1 KBBG:**

### **19.1. Anmeldefrist und Änderung der maßgebenden Umstände:**

Die Anmeldung für eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat innerhalb der Zeit zwischen Anfang März und Ende Juni zu liegen. Diese ist so gesetzt, dass die Gemeinden eine gewisse Planungssicherheit haben (Planung Personal, Räumlichkeiten etc.) und betrifft die grundsätzliche Anmeldung zu einer Einrichtung.

Dieser Zeitraum gilt somit auch für die außerschulische Schulkindbetreuung und Ferienzeit. Es ist jedoch grundsätzlich auch zulässig, für die Ferienzeiten gesonderte Anmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen. Die Anmeldung für die Sommerferien kann daher beispielsweise auch erst im vorangehenden Frühjahr stattfinden.

Im Falle einer Änderung der Umstände, die für den Versorgungsauftrag maßgebend sind (z.B. Zuzug eines Kindes mit Betreuungsbedarf während des Betreuungsjahres, Aufnahme einer Berufstätigkeit, Erkrankung eines Erziehungsberechtigten), muss auch eine Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist möglich sein.

### **19.2. Darf eine Arbeitgeberbestätigung der Eltern zur Anmeldung eingeholt werden?**

Für das Einholen einer Arbeitgeberbestätigung zur Anmeldung eines Kindes ab 3 Jahren gibt es keine Rechtsgrundlage und ist somit dieses unzulässig.

Laut § 43 KBBG dürfen Daten zur Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten nur eingeholt werden, sofern dies zur Angebotsplanung und Erfüllung des Versorgungsauftrags erforderlich ist. Für Kinder ab drei Jahren gilt der Versorgungsauftrag aber unabhängig von der Berufstätigkeit.

### **19.3. Abmeldung:**

Wie man sich abmelden kann, hängt vom Vertrag ab, den die Eltern mit dem Träger der Einrichtung haben. Es gibt keine festen Regeln im Gesetz dafür. Es empfiehlt sich hier, den Eltern entgegenzukommen und Fristen zu setzen, in der kostenfrei abgemeldet werden kann (z.B. in der außerschulischen Schulkindbetreuung eine Frist für die Vornahme von Änderungen nach Erhalt des Stundenplanes setzen).

### **20. Sicherheit der Kinder auf dem Weg zum und von der KBBE (§ 29 Abs. 6 KBBG) - Haftung**

Die Erziehungsberechtigten haben nach Maßgabe der zivilrechtlichen Vorschriften für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zum und von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu sorgen.

Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals erstreckt sich nicht auf den Weg vom und zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, sondern damit verbundene Gefahren sind grundsätzlich von den Erziehungsberechtigten abzuwehren.

Die Landesregierung hat keine Zuständigkeit für zivilrechtliche (Haftungs-)Fragen. Solche Fragen sind mit dem Rechtsträger abzuklären.

Das Ausmaß der Aufsichtspflicht ist jeweils nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen und es kommt auch darauf an, welche Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten getroffen wurde. Wir haben aufgrund der Unzuständigkeit keine Vorlagen oder Muster für Vereinbarung mit Erziehungsberechtigten beispielsweise zum Thema „Alleingeherkinder, Abholen durch Geschwisterkinder“ usw.

### **21. Ansteckende Krankheiten und Befall mit Parasiten (§ 29 Abs. 7 KBBG)**

Es ist die Pflicht der Erziehungsberechtigten ansteckende Krankheiten ihrer Kinder oder einen Befall mit Parasiten, z.B. mit Kopfläusen unverzüglich der pädagogischen Fachkraft oder der Lei-

tung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu melden und die Kinder, solange eine Ansteckungs- oder Übertragungsgefahr besteht, von der Einrichtung fernzuhalten.

Als ansteckende Krankheiten gelten sämtliche anzeigepflichtigen Krankheiten im Sinne des Epidemiegesetzes 1950 (z.B. Kinderlähmung, bakterielle und virale Lebensmittelvergiftungen, Masern, SARS, Keuchhusten, Röteln, Scharlach usw.) sowie die saisonale Influenza.

Die Liste der anzeigepflichtigen Krankheiten in Österreich ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz abrufbar (Link: [Rechtliche Grundlagen und Meldung übertragbarer Krankheiten \(sozialministerium.at\)](https://www.sozialministerium.at/Rechtliche-Grundlagen-und-Meldung-uebertragbarer-Krankheiten))

Außerdem kann der Rechtsträger den Besuch der Einrichtung durch das betroffene Kind im Rahmen des Hausrechtes untersagen.

## **22. Weitergabe von Daten an andere Einrichtungen im Falle eines Wechsels (§ 43 Abs. 3 lit. b KBBG)**

Daten zum Entwicklungsstand der Kinder (insbesondere solche zum Sprachstand und zu durchgeführten Fördermaßnahmen) dürfen im Falle eines Wechsels und nur auf Anfrage der anderen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung weitergegeben werden.

## **23. Übergangsbestimmungen KBBG:**

### **23.1. bestehende Gruppenkonstellationen - nur dreijährige Kinder - Übergangsbestimmung: § 47 Abs. 6 KBBG**

Grundsätzlich ist eine Kindergartengruppe vom entsprechenden Personal zu führen und die entsprechende Gruppengröße ist einzuhalten. Zum Zeitpunkt 1.1.2023 bestehende Gruppen, in denen überwiegend dreijährige Kinder betreut werden, können bis Ende des Betreuungsjahres 25/26 noch von einer pädagogischen Fachkraft für eine Kleinkindgruppe geführt werden. Solche Gruppen sind aber entsprechend dem KBBG bereits Kindergartengruppen.

### **23.2. Gruppenleitung ohne Qualifikation nach § 16 KBBG - Übergangsbestimmung § 47 Abs. 9 KBBG**

Die Regelung, gilt für Personal, das am 1.1.2023 bereits rechtmäßig in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Kindergarten, Kinderbetreuung, Spielgruppe und Sonstige KBBE) als Gruppenleitung tätig ist. Diese Personen dürfen die Tätigkeit auch nach 11.9.2023 weiterhin ausüben, selbst wenn sie nicht über die erforderliche fachliche Qualifikation nach § 16 KBBG oder

den Nachweis über die gesundheitliche Eignung verfügen. Dieses gilt auch bei einem Wechsel in eine andere Einrichtung.

Dies betrifft u.a. Personen, die als Gruppenleitung in einer Einrichtung angestellt sind, ohne über die erforderliche Qualifikation nach § 16 KBBG zu verfügen. Die Person hat den Nachweis über die Erfüllung der Übergangsbestimmungen zu erbringen (Bestätigung Arbeitgeber, Dienstzeugnis etc.) und kann diese Tätigkeit weiterhin ausüben, ohne die Qualifikation nachholen zu müssen.

### **23.3. Einsatz einer (inkluisiven) pädagogischen Fachkraft in Kindergartengruppen: § 17 Abs. 1 lit d und §21 Abs. 2 lit. d KBBG - Übergangsbestimmung: § 49 Abs. 9 KBBG**

Im Sinne der Übergangsbestimmung können Betreuungspersonen, die am 1.1.2023 bereits rechtmäßig in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung tätig sind, diese Tätigkeit weiterhin ausüben. Gemäß § 6 Abs. 3 Kindergartenengesetz konnten KindergartenpädagogInnen rechtmäßig statt SonderkindergartenpädagogInnen eingesetzt werden. Sofern diese Verwendung weiterhin erfolgt, ist dies bei der Landesregierung gemäß § 17 Abs. 2 KBBG nicht anzuzeigen.

Bei einer allfälligen Kontrolle muss nachgewiesen werden, dass die KindergartenpädagogInnen am 1.1.2023 bereits rechtmäßig statt SonderkindergartenpädagogInnen eingesetzt wurden. Wenn dies nicht möglich ist, muss die Verwendung gemäß § 17 Abs. 2 KBBG der Landesregierung nachträglich schriftlich angezeigt werden.

## **II. Ausführungen zu einzelnen Bestimmungen des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 (GAG 2005):**

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Regelungen des Gemeindeangestelltengesetzes 2005, LGBl. Nr. 19/2005 idgF (kurz: GAG 2005)

### **1. Vor- und Nachbereitungszeit gemäß §§ 85 und 86 GAG 2005**

In Vorarlberg hat jede Kleinkind- oder Kindergartengruppe (Halbtags- als auch für die Ganztagsgruppe) – sofern nicht nur eine pädagogische Fachkraft ohne Assistenzkräfte in der Gruppe arbeitet – mindestens 16 Stunden Vorbereitungszeit zur Verfügung. Das hat den Vorteil, dass die Vorbereitungszeit vom Träger auf alle Personen aufgeteilt werden kann und nicht nur der gruppenleitenden pädagogischen Fachkraft zur Verfügung steht. Zusätzlich gibt es Stunden für die Leitung und Jahresvorbereitungszeiten.

Die Regelungen zur Vorbereitungszeit betreffen die Einrichtungen – unabhängig davon, ob sie ganzjährig geöffnet sind oder nicht. Aufgrund der gesetzlichen Änderung sind ab 1.7.2024 die verpflichtend zu absolvierenden Fortbildungen (siehe oben zu § 19 KBBG - Pkt. 11) nicht mehr

Teil der Vor- und Nachbereitungszeit der Betreuungspersonen. Folglich sind nur mehr die darüber hinausgehenden Fortbildungen in die für die wöchentliche und Jahresvor- und -nachbereitungszeit zur Verfügung stehenden Kontingente einzurechnen.

Die wöchentliche Vorbereitungszeit für eine Kleinkind- und Kindergartengruppe darf nur über die 12 bzw. 16 Stunden hinausgehen, sofern sie 35% der Öffnungszeiten der Gruppe nicht überschreitet. Das bedeutet, dass bei Öffnungszeiten von z.B. 50 Stunden in der Woche die Vorbereitungszeit auf 17,5 Stunden erhöht werden kann. Bei Öffnungszeiten von weniger als 46 Stunden ist eine Erhöhung der Vorbereitungszeit hingegen nicht zulässig.

Die Jahresvor- und -nachbereitungszeit ist pro Gruppe zu gewähren.

## **2. Beantwortung konkreter Fragen zur Jahresarbeitszeit (JAZ):**

### **2.1. Fordert das Gesetz auf, dass alle Pädagoginnen ohne JAZ angestellt werden müssen? Und wenn ja, ab wann und wo steht das?**

In den §§ 83 und 83a GAG ist geregelt, dass mit Betreuungspersonen eine Jahresarbeitszeit (JAZ) zu vereinbaren ist, sofern die Einrichtung nicht ganzjährig geöffnet ist. Als ganzjährig geöffnet gilt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die während des Kalenderjahres an höchstens 25 der in § 84 Abs. 1 angeführten Tagen geschlossen ist; Samstage, Sonn- und Feiertage bleiben dabei unberücksichtigt. Demzufolge kann für Personal in ganzjährig geöffneten Einrichtungen grundsätzlich keine JAZ vereinbart werden. Diese Regelung besteht für Beschäftigte in Kindergärten bereits seit 2005.

### **2.2. Können PädagogInnen jetzt noch mit einem JAZ angestellt werden?**

Ja, aber nur wenn die Einrichtung nicht ganzjährig geöffnet ist und die Mitarbeitenden auch in den Ferien keiner ganzjährig geöffneten Einrichtung zugeteilt sind.

### **2.3. Wie regelt das Gesetz die älteren Verträge? Müssen diese angepasst werden - in Verträge ohne JAZ - oder darf man diese nicht angehen?**

Das GAG regelt im § 83 Folgendes: „Stellt eine Gemeinde auf einen ganzjährig geöffneten Betrieb um, gilt für die bereits beschäftigten Betreuungspersonen, dass sich das Beschäftigungsausmaß aus der zuletzt vereinbarten Jahresarbeitszeit – berechnet in Stunden – ergibt.“

Die konkrete Ausgestaltung der Dienstverträge ist den Gemeinden als Dienstgeber überlassen. Diesbezüglich bitten wir Sie, sich direkt an die Gemeinde zu wenden.

#### **2.4. Wenn die älteren Verträge angepasst werden müssen, wo steht das im Gesetz?**

Die konkrete Ausgestaltung der Dienstverträge ist den Gemeinden als Dienstgeber überlassen. Diesbezüglich bitten wir Sie, sich direkt an die Gemeinde zu wenden

#### **2.5. Was gelten für Übergangsbestimmungen? Bis wann gelten diese?**

Übergangsbestimmungen (§ 119 Abs. 6):

Mit Betreuungspersonen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die bis spätestens 1. Oktober 2025 in einem Dienstverhältnis stehen, für das Jahresarbeitszeit vereinbart ist, kann abweichend von § 83 Abs. 2 erster Satz auch für den Fall der ganzjährigen Öffnung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vereinbart werden, dass die Bestimmungen über die Arbeitszeit (§ 20), den Erholungsurlaub (§ 35) und den Monatsbezug (§ 56 Abs. 2 bzw. § 71b Abs. 2) nur insoweit gelten, als sich aus dem II. Hauptstück nicht anderes ergibt.“

#### **2.6. Dürfen bestehende Verträge mit JAZ ohne die Zustimmung der Pädagoginnen abgeändert werden? In einen Vertrag ohne JAZ? Und wenn ja, wo steht das?**

Siehe die Beantwortung der Frage 2.3.

### **III. Exkurs: häufige Fragen außerhalb der Zuständigkeit**

#### **1. Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen**

Die Aufsicht über Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Sinne des KBBG fällt in die Zuständigkeit der Landesregierung; eine Zuständigkeit für zivilrechtliche (Haftungs-)Fragen besteht jedoch nicht. Solche Fragen sind mit dem Rechtsträger abzuklären.

Das Ausmaß der Aufsichtspflicht ist jeweils nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen!

Der Oberste Gerichtshof führt dazu aus, dass sich das Maß der Aufsichtspflicht über Kinder danach bestimmt, was angesichts des Alters, der Eigenschaft und der Entwicklung des Aufsichtsbedürftigen vom Aufsichtsführenden vernünftigerweise verlangt werden kann.

Die Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls erfolgt üblicherweise anhand von Faktoren bezüglich der Person des Kindes (z.B. Alter, körperlicher, seelischer und sozialer Entwicklungsstand, Charakter, ...) und der aufsichtspflichtigen Person (z.B. Aus- und Weiterbildung Berufserfahrung, ...), be-

züglich der Situation (z.B. Gruppengröße, Gruppenverhalten), der Gefährlichkeit der Beschäftigung des Kindes und der räumlichen und örtlichen Gegebenheiten.

## **2. Entfernen von Zecken**

Wir empfehlen den Einrichtungen, die Erziehungsberechtigten beim ersten Elternabend darüber aufzuklären, was genau gemacht wird und das Einverständnis für die Durchführung schriftlich einzuholen.

[Hinweis: Textteile wurden von Mag.a Karin Schnetzer - unter Zuhilfenahme eines Künstlichen Intelligenz-Werkzeugs - im Hinblick auf Verständlichkeit überprüft.]